

WIESENHOF International GmbH - Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden **"ALB"**) regeln die Geschäftsbeziehungen der WIESENHOF International GmbH (im Folgenden **"WHI"**), soweit diese Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern unterhalten werden (natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln). Diese ALB gelten nicht im Falle von Rechtsverhältnissen mit Verbrauchern, die nicht gewerblich oder selbstständig tätig sind.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von WHI erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser ALB. Diese ALB werden Bestandteil aller Verträge, die WHI mit seinen Vertragspartnern oder Auftraggebern (im Folgenden **"Käufer"**) schließt. Dies gilt auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn dies in zukünftigen Geschäftsvorgängen im Einzelfall nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch wenn WHI ihrer Geltung nicht im Einzelfall gesondert widersprochen hat.
- 1.4 Durch Auftragserteilung, die Übersendung der korrekt ausgefüllten Bestellung oder die Warenannahme akzeptiert der Käufer diese ALB.
- 1.5 Sollten eine oder mehrere dieser ALB unwirksam sein oder werden, bleiben die restlichen Bedingungen davon unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Aussagen von WHI bezüglich Menge, Preis, Muster und Lieferzeit sind unverbindlich, sofern nicht ein schriftliches und verbindliches Angebot von WHI vorliegt, das als solches gekennzeichnet ist. Jegliche Kommunikation zwischen WHI und dem jeweiligen Käufer (im Folgenden auch gemeinsam **"Parteien"**) ist in schriftlicher Form vorzunehmen. Fax oder E-Mail sind hierfür ausreichend.
- 2.2 Für Kommunikationsfehler in Faxen und Telefongesprächen wird keine Verantwortung übernommen.
- 2.3 Kaufverträge zwischen WHI und dem Käufer werden für jeden Einzelfall gesondert schriftlich geschlossen. Ergänzungen sowie Änderungen dieser Kaufverträge einschließlich dieser ALB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich geändert werden. Ziffer 2.2 gilt entsprechend.
- 2.5 Kein Kaufvertragsabschluss ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechts oder als Einräumung einer Lizenz auf Abschluss weiterer Kaufverträge oder ähnlicher Verträge zwischen WHI und dem Käufer zu verstehen.

3. Preise

- 3.1 Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart ist, gemäß INCOTERM FCA. Sie beinhalten nicht die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer oder Kosten außerhalb der Artikelspezifikation. Diese Kosten werden vom Käufer getragen.
- 3.2.1 Paletten und alle anderen wiederverwendbaren Verpackungen, mit denen Waren geliefert werden, bleiben zu jeder Zeit im alleinigen Eigentum von WHI. Sollte der Käufer solche Paletten oder andere wiederverwendbaren Verpackungen nicht in einem guten Zustand innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung zurückgeben oder bereitstellen, entschädigt der Käufer WHI für solche verlorenen oder beschädigten Paletten oder anderen wiederverwendbaren Verpackungen.
- 3.2.2 Im Falle von steuerfreien Lieferungen ist der Käufer auf Verlangen von WHI verpflichtet, entsprechende Nachweisbelege spätestens 10 Tage nach Verladung beizubringen.

4. Lieferung

- 4.1 Liefertermine, wenn nicht anders vereinbart, sind die Versandtermine der Waren ab Ladeort.
- 4.2 Fristen und Liefertermine, die von WHI in Aussicht gestellt wurden, gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Liefertermin zugesagt oder vereinbart ist.
- 4.3 WHI ist berechtigt Teillieferungen durchzuführen. Die Details werden mit dem Käufer festgelegt.
- 4.5 Falls ein Vertrag mit aufeinander folgenden Lieferungen vereinbart wurde, ist der Käufer dazu verpflichtet, die Waren regelmäßig in annähernd gleichmäßigen, zeitlichen Abständen anzufordern.
- 4.6 WHI haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, die durch höhere Gewalt oder durch Auftreten eines zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbaren Umstandes (force majeure) außerhalb der Kontrolle von WHI (z.B. Behinderungen in der Beschaffung von Rohwaren, unzulängliche oder verdorbene Ernte, Verordnungen, Streiks, Aussparungen, unvollständige und verspätete Lieferungen von WHI eigenen Lieferanten, Brand, Tierseuchen, Epidemien bzw. Pandemien inklusive behördlicher Maßnahmen, die zur Eindämmung von Tierseuchen, Epidemien und Pandemien getroffen werden, usw.), den WHI nicht zu vertreten hat, verursacht worden sind. Für die Dauer der Unmöglichkeit der Lieferung oder der Lieferverzögerung aufgrund von höherer Gewalt oder einem der vorgenannten unvorhersehbaren Umstände ist WHI von der Liefer- und/oder Leistungspflicht befreit, sofern WHI den Käufer unverzüglich schriftlich über den Grund für die Unmöglichkeit der Lieferung oder der Lieferverzögerung informiert hat. Bereits erbrachte Gegenleistungen hat WHI unverzüglich zu erstatten.
- 4.7 Führen die in Ziffer 4.6 genannten Umstände zu einer Warenverknappung, sodass WHI zwar einzelne, nicht aber alle fälligen Lieferverbindlichkeiten gegenüber den Kunden von WHI fristgerecht erfüllen kann, trifft WHI nach eigenem Ermessen die Wahl, welche Lieferverbindlichkeiten erfüllt werden. Im Hinblick auf die danach nicht erfüllbaren Lieferverbindlichkeiten gilt Ziffer 4.6.
- 4.8 Falls der Käufer die ordnungsgemäße Leistung und/oder Lieferung nicht annimmt, kommt er damit in Verzug. WHI ist in diesem Falle dazu berechtigt, die Waren weiterzuverkaufen oder auf Kosten des Käufers zu lagern. Der Käufer hat WHI in diesem Falle vollständig für alle entstandenen Verluste und Aufwendungen zu entschädigen, sofern Anzeige und Durchführung der Lagerung bzw. Hinterlegung oder die Anzeige und Durchführung des Weiterverkaufs ordnungsgemäß erfolgt sind. Dabei ist die Anzeige des Weiterverkaufs indes erforderlich, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt ist; dasselbe gilt, wenn die Anzeige aus anderen Gründen untunlich ist.

5. Zahlung

- 5.1 Zahlungen werden ohne jegliche Abzüge gemäß der im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen geleistet. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlungsform Vorkasse. Hier gilt die Eingangsbestätigung der Hausbank von WHI einen Werktag vor Verladung.
- 5.2 WHI ist im Falle von Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder im Falle fehlender Kreditfähigkeit des Käufers außerdem dazu berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten, bis alle fälligen Zahlungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) vollständig vom Käufer geleistet wurden.
- 5.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Gegenansprüche ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.5 Falls aufgrund von Zahlungsverzug ein Inkassobüro eingeschaltet wird, sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von WHI gegen den Käufer aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung.
- 6.2 Die von WHI an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von WHI. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend **"Vorbehaltsware"** genannt.
- 6.3 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für WHI.
- 6.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziffer 6.9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von WHI als Hersteller i.S.d. § 950 BGB erfolgt und WHI unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei WHI eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an WHI. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt WHI, soweit die Hauptsache WHI gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
- 6.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von WHI an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an WHI ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. WHI ermächtigt den Käufer widerruflich, die an WHI abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. WHI darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 6.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, muss der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum von WHI hinweisen und WHI hierüber informieren, um WHI die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, WHI die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber WHI.
- 6.8 WHI wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Waren liegt bei WHI.
- 6.9 Tritt WHI bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist WHI berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 7.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen seitens WHI aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweils bei Vertragsschluss vereinbarte Ladeort.
 - 7.2 Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Wertminderung der zu liefernden Waren geht spätestens mit der Übergabe durch WHI an den Käufer bzw., falls die Ware auf Wunsch des Käufers oder gemäß vereinbarter INCOTERMS versendet wird, mit der Übergabe an einen Spediteur, Frachtführer, oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über.
 - 7.3 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Zeitpunkt an auf den Käufer über, zu dem die Waren versandbereit sind und WHI dies dem Käufer angezeigt hat.
 - 7.4 WHI schließt nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers Versicherungen hinsichtlich versicherbarer Risiken, wie zum Beispiel gegen Diebstahl oder Bruch-, Transport-, Feuer- und Werserschäden ab.
- ## 8. Mängelansprüche des Käufers
- 8.1 Aufgrund der natürlichen Beschaffenheit von Rohwaren kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass die gelieferten Waren den Warenproben entsprechen, die bezüglich des Materials übermittelt wurden. Solche Warenproben bleiben unverbindliche Muster, bis WHI ausdrücklich garantiert, dass die Qualität der gelieferten Waren der Qualität einer zuvor zur Verfügung gestellten Warenprobe entspricht.
 - 8.2 Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer sorgfältig auf Mangelfreiheit zu untersuchen. Die Untersuchungsobliegenheit erstreckt sich auch auf solche Merkmale der gelieferten Waren, die für etwaige Zollanmeldungen relevant sind. Rügen hinsichtlich der Qualität oder Quantität von frischer Ware müssen am Tag der Lieferung telefonisch oder per Fax übermittelt und innerhalb von 24 Stunden per E-Mail oder Fax bestätigt werden. Rügen der Qualität oder Quantität hinsichtlich gefrorener Ware müssen mit Ablauf des auf die Lieferung folgenden Tages telefonisch oder per Fax übermittelt und innerhalb von drei Werktagen per E-Mail, Fax oder auf andere angemessene Weise bestätigt werden.
 - 8.3 In jedem Fall muss die Rüge derart substantiiert sein (Angabe aller Details, auch Etiketten), dass WHI überprüfen kann, ob die Rüge gerechtfertigt ist. Art und Umfang des behaupteten Mangels müssen aus der Rüge eindeutig hervorgehen.
 - 8.4 Der Käufer ist dazu verpflichtet, WHI die Möglichkeit zu geben, die gerügte Ware am Lagerort des Käufers zu überprüfen.
 - 8.5 Gerügte Waren dürfen nur mit ausdrücklichem, vorherigem Einverständnis von WHI weiterverarbeitet, zurückgegeben oder vernichtet werden. Falls der Käufer gerügte Waren ohne Zustimmung von WHI weiterverarbeitet, zurückgibt oder vernichtet, trägt der Käufer alle damit verbundenen Kosten selbst.
 - 8.6 Nicht form- und fristgerecht gerügte Waren gelten als genehmigt und abgenommen.
 - 8.7 Rügen entbinden den Käufer nicht automatisch von der Zahlungsverpflichtung. Der Käufer ist verpflichtet, keine Zahlungen zurückzuhalten, bis seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 8.8 Im Falle einer gerechtfertigten Rüge, die form- und fristgerecht erfolgt ist, werden die mangelhaften Waren von WHI durch Waren mit vereinbarter Qualität ersetzt. Die Ersatzlieferung wird von WHI ohne Kosten für den Käufer durchgeführt. Falls WHI die mangelhaften Waren nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ersetzt, ist der Käufer dazu berechtigt, von weiteren Rechtsansprüchen Gebrauch zu machen (abhängig von den Umständen, z.B. Forderung eines angemessenen Preisnachlasses oder Rücktritt vom Vertrag). Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn der Mangel der Waren geringfügig sind.
 - 8.9 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn das auf der jeweiligen Ware angegebene Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, es sei denn der Käufer weist nach, dass der gerügte Mangel bereits vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums bestanden hat. Insofern besteht die Beschaffenheitsvereinbarung, dass die gelieferten Waren die vertraglich geschuldete Qualität lediglich bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum und bei sachgerechter Lagerung durch den Käufer aufweisen müssen.

9. Sonstige Haftung von WHI

- 9.1 Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet WHI bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Auf Schadensersatz haftet WHI – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WHI, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von WHI jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden WHI nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat (z.B. Organmitglieder, Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen). Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Haftung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten, wenn WHI die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen und soweit in diesen ALB nicht ausdrücklich abweichend geregelt gelten für die Folgen von Pflichtverletzungen der Parteien die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Haftung des Käufers

- 10.1 Der Käufer verpflichtet sich, entsprechend der vereinbarten INCOTERM sicherzustellen, dass die Kühl- und Tiefkühlkette nicht unterbrochen wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollte der Käufer etwaige Mängel von gelieferten Waren rügen, ist er dazu verpflichtet, die Waren dennoch entsprechend der Regelung in vorstehendem Satz bis zu einer Entscheidung von WHI gemäß Ziffer 8.5 zu lagern.
- 10.2 Um den Namen und das Ansehen der Marke WIESENHOF zu schützen, ist es dem Käufer nicht erlaubt, Waren weiterzuleiten oder weiterzuverkaufen, die in seinen eigenen oder in gemieteten Tiefkühl- oder Kühlwagen beschädigt wurden, bis WHI sein ausdrückliches, schriftliches Einverständnis zu solch einer Weiterleitung oder einem Weiterverkauf gibt.
- 10.3 Der Käufer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Bestimmungsland bezüglich Produktbeschaffenheit und -qualität, Lagerung, Verpackung, Distribution und Verkauf zuständig.

11. Verjährung

- 11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Waren ein Jahr ab Ablieferung.
- 11.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sowie für Nebenpflichtverletzungen von WHI, es sei denn, die Anwendung der gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Ziffer 9.2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Datenschutz

- 12.1 Personenbezogene Daten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und nur im dazu erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet, genutzt oder übermittelt werden. Weitergehende Einschränkungen der Befugnisse hinsichtlich der personenbezogenen Daten nach dem geltenden Datenschutzrecht oder diesen ALB bleiben von dem vorstehenden Satz unberührt und sind zu beachten. Unternehmensdaten sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ALB oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach Wahl von WHI entweder nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs oder vor den staatlichen Gerichten endgültig entschieden. Das Gleiche gilt für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit allen Geschäftsbeziehungen, die zwischen WHI und den Käufern auf Grundlage dieser ALB bestehen. Streitigkeiten über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel sind von dem vorstehenden Wahlrecht ausgenommen.
- 13.2 Auf Aufforderung eines Käufers, der ein (schieds-)gerichtliches Vorgehen gegen WHI beabsichtigt, muss WHI das Wahlrecht aus Ziffer 13.1 innerhalb von 14 Tagen verbindlich ausüben. Kommt WHI dem nicht fristgerecht nach, dann erlangt der Käufer in Bezug auf die betroffene Streitigkeit ein Wahlrecht.
- 13.3 Entscheidet sich WHI für die Durchführung eines Schiedsverfahrens oder trifft ein Käufer gemäß Ziffer 13.2 eine entsprechende Entscheidung, dann besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern. Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- 13.4 Der Gerichtsstand bzw. der Schiedsort ist Visbek/Rechterfeld, Deutschland.
- 13.5 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

Stand: Juli 2021